

§ 1979 BGB

Die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit durch den [Erben](#) müssen die Nachlassgläubiger als für [Rechnung](#) des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der [Erbe](#) den Umständen nach annehmen durfte, dass der Nachlass zur Berichtigung aller Nachlassverbindlichkeiten ausreiche.